GEMEINDE BILLIGHEIM ORTSTEIL SULZBACH

SATZUNG

über einen Bebauungsplan

BEBAUUNGSPLAN "FROHNENGRUND - 1. ÄNDERUNG"

Der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim hat diesen Bebauungsplan aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBI. S. 185) als SATZUNG beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus seiner Festsetzung im Lageplan Anlage Nr. 2 vom 23.06.2010.

§ 2 – Umfang der Änderung

Über die geänderten zeichnerischen Festsetzungen hinaus gelten weiterhin die Festsetzungen des seit 29.07.2004 rechtskräftigen Bebauungsplans "Frohnengrund".

§ 3 - Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

Anlage Nr. 2 Bebauungsplan im Maßstab 1 : 500 vom 23.06.2010 mit zeichnerischen Festsetzungen nach dem BauGB

Dem Bebauungsplan beigefügt sind :

Anlage Nr. 1 Begründung vom 12.07.2010

Anlage Nr. 3 Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung vom 01.07.2010

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Billigheim, den 14,10.2010

Der Bürgermeister

Berberich Bürgermeister